jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/1 14Os58/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1991

Norm

StPO §320

Rechtssatz

Eine Verletzung des § 320 StPO ist - wie sich schon aus dem Vergleich der in§ 345 Abs 1 Z 4 StPO erschöpfend aufgezählten gesetzlichen Vorschriften ergibt - nicht mit Nichtigkeit bedroht; ein bekämpfbares Zwischenerkenntnis (Z 5) hinwieder, durch welches Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt worden wäre, ist nicht ergangen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 58/91
  Entscheidungstext OGH 01.10.1991 14 Os 58/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0100988

Dokumentnummer

JJR_19911001_OGH0002_0140OS00058_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at